



Kanton Bern
Canton de Berne

Arbeitslosigkeit und Vaterschaftsurlaub

bzw. Urlaub für den anderen Elternteil



Arbeitslosigkeit und Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft ist eine besondere Lebensphase. Wenn Sie gleichzeitig arbeitslos sind, können zusätzliche Fragen auftauchen. Keine Sorge – wir informieren Sie umfassend und unterstützen Sie in dieser Zeit.

Das müssen Sie wissen

- Informieren Sie Ihre Beraterin oder Ihren Berater so früh wie möglich über Ihre Schwangerschaft.
 - Bei Arbeitsunfähigkeit muss diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.
 - Bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft erhalten Sie während maximal 30 Kalendertagen (entspricht 20 bis 22 Taggeldern) Arbeitslosenentschädigung. Danach endet der Anspruch. Falls Sie über eine Krankentaggeldversicherung verfügen, kann diese einspringen – wenden Sie sich in diesem Fall direkt an Ihre Versicherung.
- 👉 Mehr zum Thema Krankheit finden Sie am AVA-Kiosk in der Karte «Krankheit».
- Ab dem Tag der Geburt haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung für 98 Tage – in der Regel 80 % des früheren Lohns. Die Entschädigung wird im Rahmen der Erwerbsersatzordnung (EO) ausbezahlt. Während dieser Zeit sind Sie von der Stellensuche befreit.

Das müssen Sie tun

- Reichen Sie den Antrag auf Mutterschaftsentschädigung bei Ihrer Ausgleichskasse ein. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular.
- Reichen Sie den Antrag so bald wie möglich nach der Geburt ein, idealerweise innerhalb der ersten Wochen, damit es nicht zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung kommt.
- Füllen Sie Ihren Teil auf dem EO-Formular aus.
- Lassen Sie das EO-Formular von Ihrem letzten Arbeitgebenden ergänzen.
- Reichen Sie das ausgefüllte Formular bei der Ausgleichskasse Ihres letzten Arbeitgebenden ein.
- Reichen Sie eine Kopie der EO-Taggeldabrechnung bei Ihrer Arbeitslosenkasse ein.

Mehr Informationen



Detaillierte Angaben zum Thema finden Sie auf der Website der Ausgleichskasse.
www.akbern.ch



Arbeitslosigkeit und Vaterschaftsurlaub (bzw. Urlaub für den anderen Elternteil)

Wenn Sie und Ihre Partnerin oder Ihr Partner Eltern werden, haben Sie als arbeitsloses zweites Elternteil Anspruch auf Ferientage.

Das müssen Sie wissen

- Der Urlaub muss innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.
- Wenn das Kind während der Anstellung geboren wurde, Sie den Urlaub aber nicht bezogen haben, können Sie ihn nachträglich während der Arbeitslosigkeit beziehen – vorausgesetzt, der Bezug liegt innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt.

Das müssen Sie tun

- Melden Sie den geplanten Urlaub mindestens 14 Tage im Voraus bei Ihrer regionalen Arbeitsvermittlung an.
- Die Entschädigung für den Urlaub wird über Ihre Erwerbsausfallentschädigung (EO) ausbezahlt.
- Stellen Sie den Antrag auf Entschädigung bei jener Ausgleichskasse, die für Ihre EO-Leistungen zuständig ist. Dieser Antrag kann auch dort bezogen werden.
- Füllen Sie Ihren Teil auf dem EO-Formular aus.
- Lassen Sie das EO-Formular von Ihrem letzten Arbeitgebenden ergänzen.
- Reichen Sie das ausgefüllte Formular bei der Ausgleichskasse Ihres letzten Arbeitgebenden ein.
- Reichen Sie ausserdem eine Kopie der EO-Taggeldabrechnung bei Ihrer Arbeitslosenkasse ein.

Mehr Informationen



Detaillierte Angaben zum Thema finden Sie auf der Website der Ausgleichskasse.
www.akbern.ch

